

3.2 Weiterleitung eines Teiles der Sportpauschale

3.2.1 Vorbemerkung :

Die Gemeinden des Landes NRW erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich, eine sog. Sportpauschale.

Ein Teil dieser Sportpauschale wird als Zuschuss für investive Maßnahmen an Sportvereine weitergeleitet.

Hierfür wird jährlich eine Summe i.H.v. 10.000,- € der Sportpauschale bereit gestellt.

3.2.2 Gegenstand der Förderungen :

Grundsätzlich können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Vorgaben des § 82 GO NRW genügen, d.h. dringend und unaufschiebbar sind.

Hierzu zählen :

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau von städtischen und vereinseigenen Sportanlagen
- Sanierung und Modernisierung von Sportstätten
- Erwerb von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportanlagen und Sport- oder Pflegegeräte (Einzelanschaffungswert muss mind. 410 € ohne MwSt. betragen).

Die Sportpauschale darf nur für Maßnahmen verwendet werden, die nach dem gemeinsamen Erlass des Innenministeriums NRW und des Finanzministeriums NRW vom 10.03.2004 über die Verwendung der Sportpauschale sowie nach dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 05.07.2004 zugelassen sind. Der Verein haftet für die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Sportpauschale.

Der Antrag für die Beschaffung eines gleichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstandes ist frühestens nach 3 Jahren möglich.

Ein Verein sollte grundsätzlich jährlich nur für jeweils 1 Bauprojekt und bzw. oder 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstand Zuschüsse erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

3.2.3 Zuwendungsempfänger :

Zuwendungsempfänger sind Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Haltern am See e.V., die eine gültige Gemeinnützigkeitserklärung belegen können und eine Jugendabteilung, d.h. mind. 10 % der Gesamtmitgliederzahl sind unter 18 Jahren, unterhalten.

Weiterhin können gemeinnützige Vereine, die eine für die sportlichen Zwecke eines Sportvereins dienende Maßnahme fördern (Fördervereine), berechtigt sein, Zuwendungen zu erhalten.

Über die Antragsberechtigung entscheidet im Streitfall verbindlich der Ausschuss für Schule und Sport nach Anhörung des Stadtsportverbandes Haltern am See e.V..

3.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen :

Voraussetzung einer Zuwendungsgewährung ist, dass die Maßnahme sinnvollen sportlichen und nicht wirtschaftlichen Zwecken dient.

Der Zuwendungsempfänger muss sich an den Gesamtkosten angemessen beteiligen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Mit der Maßnahme darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Beginn kann nach vorheriger Antragstellung ausnahmsweise genehmigt werden. Mit der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns oder der vorzeitigen Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist keine verbindliche Zusage auf Bezuschussung verbunden.

Ggf. erforderliche baufachliche Genehmigungen sind im Vorfeld durch den Antragsteller einzuholen.

3.2.5 Antragsverfahren :

Anträge sind durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins **bis zum 01.03. e.J.** beim Schulverwaltungs- und Sportamt schriftlich zu stellen.

Der Antrag muss enthalten :

- **Beschreibung der Maßnahme**
- **Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme**
- **Kostenvoranschlag bzw. fachmännische Kostenschätzung**
- **Finanzierungsplan**
- **Planunterlagen**

3.2.6 Bewilligungsverfahren :

Das Schulverwaltungs- und Sportamt prüft die eingegangenen Anträge in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Haltern am See e.V..

Der Stadtsportverband Haltern am See e.V. erstellt eine Vorschlagsliste.

Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt daraufhin abschließend.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. 50 % erhält der Verein mit der Förderzusage, 50 % nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

Bei Bezuschussung von Einrichtungs-, Ausstattungs-, Sport- oder Pflegegeräten erfolgt die Auszahlung nach Eingang und Prüfung der Rechnung.

3.2.7 Höhe der Förderung :

Die Höhe der jeweiligen Fördersumme wird einzelfallbezogen festgesetzt. Die vom Stadtsportverband Haltern am See zu erstellende Liste (s. 3.2.6) enthält neben der Empfehlung der zu fördernden Anträge auch einen Vorschlag über die jeweilige Zuschusshöhe. Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt abschließend.

Die Förderung sollte bei einer Baumaßnahme in der Regel 5.000,- € bei der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen 1.000,- € nicht übersteigen.

Der antragstellende Verein hat sich angemessen an den Gesamtkosten zu beteiligen.

In begründeten Fällen können die o.a. Beträge auch überschritten werden. In absolut begründeten Ausnahmefällen kann auch die gesamt zur Verfügung stehende Summe für lediglich einen Antrag bereit gestellt werden.

Das Vorhaben ist im Kalenderjahr, in dem es bewilligt ist, abzuschließen. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist bis zum 01.12. die Übertragung des Zuschusses in das darauf folgende Jahr zu beantragen.

Ergeben sich nach der Fertigstellung bzw. Anschaffung erhebliche Änderungen in der Gesamtsumme und in der anteiligen Finanzierung, hat der Verein dies anzuzeigen. Die Stadt Haltern am See behält sich das Recht vor, in diesen Fällen die Zuwendung in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Haltern am See e.V. und durch Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport nachträglich zu reduzieren.

Nicht abgerufene Mittel fließen in eine allgemeine Rücklage für städtische sportinvestive Maßnahmen.